

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 4 (1933)
Heft: 5

Artikel: Unsere Hilfskasse
Autor: Niffenegger, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vermögen am 31. Dezember 1932.

Wertschriften, inkl. Marchzinse	Fr. 112,683.50
Kassenbestand	„ 26.70
	Fr. 112,710.20
Schuld an Vereinskasse	„ 455.02
Reinvermögen am 31. Dezember 1932	Fr. 112,255.18
Reinvermögen am 1. Januar 1932	„ 111,022.83
Vermehrung pro 1932	Fr. 1,232.35

Steffisburg, im September 1933.

Der Kassier: Paul Niffenegger, Vorsteher.

Unsere Hilfskasse.

Paul Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg.

Die Hilfskasse dürfte in den nächsten Jahren zum Sorgenkind unseres Vereins werden, und zwar durch Umstände, denen wir zum Teil machtlos gegenüberstehen. Doch wird es möglich sein, durch treues Zusammenhalten die größten Schwierigkeiten zu überwinden.

Machtlos stehen wir der Zinsfußsenkung gegenüber, die uns im Jahre 1934 eine Mindereinnahme von Fr. 1200.— im Vergleiche zum Jahre 1932 bringen wird. Ebenso liegt es nicht in unserm Machtbereiche, die wesentlichste Ausgabe, die Alterspensionen und die Unterstützungen, einzuschränken; denn wo uns Fälle von Not bekannt werden, müssen wir helfen und die durch Statuten und Reglement zugebilligten Rechte der Pensionsbezüger dürfen wir nicht antasten. Es ist denn auch dieser Ausgabeposten in den letzten Jahren sehr stark angewachsen. (Auszahlungen: 1920 Franken 2750.—, 1925 Fr. 3100.—, 1930 Fr. 4900.—, 1932: Fr. 6600.—)

Im Bereiche der Möglichkeit liegt die Vermehrung der Einnahmen dadurch, daß diejenigen Anstalten, die heute noch keine Beiträge an die Hilfskasse leisten, dies in Zukunft tun werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, daß die eine und die andere der bisher zahlenden Anstalten ihren Jahresbeitrag erhöhe.

Wir haben im Verein ungefähr 150 Leiter und Leiterinnen von Anstalten. Nur die Hälfte der durch ihre Leitung unserm Verein angeschlossenen Anstalten unterstützen unser Hilfswerk. Würden alle diejenigen Heime, die der Hilfskasse bisher ferngeblieben sind, sich zu einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von Fr. 10.— entschließen, so wäre schon ein schöner Teil des Zinsausfalles gedeckt. Sicher braucht es in den meisten Fällen nur eines empfehlenden Wortes des Vorstehers, so willigt die Aufsichtsbehörde gerne zu einer Beitragsleistung ein.

Jedes Jahr dürfen wir einige Geschenke verdanken. Mit Freuden würden wir dies in noch vermehrtem Maße tun.

Diesen Möglichkeiten der Einnahmenvermehrung steht gegenüber die Beschränkung der Ausgaben. Der Vorstand hätte es in der Hand, die

Pensionen und Unterstützungen zu kürzen. Damit wäre aber denen, die auf diese Hilfe angewiesen sind, ein schlechter Dienst geleistet. Dagegen richten wir unsern Appell an die, welche über genügend Mittel verfügen. Viele könnten freiwillig auf einen Teil oder die ganze Pension zugunsten der Notleidenden verzichten. Das hilft in dieser schweren Zeit.

Von verschiedenen Seiten wird zwar die Notwendigkeit einer leistungsfähigen Hilfskasse verneint, aber mit Unrecht. Es gibt wohl keinen Verein von der Art des „Sverha“ und von einiger Bedeutung, der nicht eine solche soziale Institution unterhielte. Ich verweise hier auf die Hilfsmittel des vielen von uns nahe stehenden schweiz. Lehrervereins und der kantonalen Lehrerverbände. Die Verneinung der Notwendigkeit der Hilfskasse begründet man etwa mit der Behauptung, es sei Pflicht der Anstalten, ihre Leiter und Angestellten so zu stellen, daß sie in Zeiten der Not und im Alter sich aus eigener Kraft helfen können. Wir haben vom Verein aus diese Pflicht immer mit allem Nachdruck betont und unsern Bestrebungen ist da und dort ein Erfolg beschieden gewesen.

Nur zu oft wird aber vergessen, daß eine Hilfskasse niemals identisch sein kann mit einer Versicherungskasse. Gewissenhafte Untersuchungen haben auch für unsere Kasse ergeben, daß sie nicht eine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ersetzen kann. Die Versicherungskasse muß jeden Versicherungsfall nach Vorschrift behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob die gewährte Hilfe ausreichend sei oder nicht. Die Hilfskasse von der Art der unsrigen jedoch ist in ihrer Tätigkeit elastisch und paßt ihre Hilfe den Bedürfnissen des Einzelfalles im Rahmen ihrer Mittel an. Bei der besten Versicherungskasse aber wird es Fälle geben, wo trotz einer nach Vorschrift gewährten Pension Not eintritt und hier wird die Hilfskasse eingreifen haben. Jedermann, der mit dem Aufbau und der Wirksamkeit einer technisch richtig eingerichteten Versicherungskasse einigermaßen vertraut ist, wird dies bestätigen. So wird unsere Hilfskasse auch dann noch eine Notwendigkeit sein, wenn alle Mitglieder des „Sverha“ einer Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung angehören.

Die Hilfskasse soll und darf aber nicht auf die Stufe eines Almoseninstitutes herabsinken. Aus diesem Grunde ist sie seinerzeit gegründet worden und wird unterhalten im wesentlichen durch die Beiträge der Mitglieder und der Anstalten. Ihre Hilfe steht jedem Mitgliede offen, das durch irgendwelche Verhältnisse in Not geraten ist; sie wird auch den Angehörigen gewährt, den Frauen und Kindern, sofern das notwendig wird. Diese Tatsache gibt dem Einzelmitgliede eine gewisse Sicherheit und verbindet es eng mit dem Verein.

Die Anstaltsbeiträge lassen sich leicht begründen. Sie lassen sich bezeichnen als eine Art von Loskaufsumme für alle diejenigen Fälle, wo sich eine außerordentliche Beihilfe rechtfertigt. Sie ersetzt nicht die Versicherung, sondern ergänzt sie, wo die Versicherung nicht ausreichend helfen kann. In solchen Fällen besteht für die Anstalt allerdings keine rechtliche, wohl aber eine moralische Pflicht zur Hilfeleistung und da darf sie sich dann ruhig auf ihre Mitwirkung an der Hilfskasse berufen. So sind die Anstaltsbeiträge nicht milde Gaben, sondern eine, allerdings sehr willkommene, Mithilfe an einem Werk, an dessen Vorhandensein und an dessen Leistungs-

fähigkeit auch die Geber das größte Interesse haben. In diesem Sinne haben zweifellos auch die meisten Anstalten Beiträge ausgerichtet. So ist es auch durchaus keine Bettelei, wenn wir an die Heime gelangen und alle zur Mitwirkung freundlich einladen.

Freilich ist unsere Hilfskasse auch ein wenig eine Pensionskasse, in dem Sinne, daß nach Erfüllung gewisser, in den Statuten festgelegter Bedingungen eine Alterspension ausgerichtet wird, die heute Fr. 150.— im Jahr beträgt. Um dies zu verstehen, muß man sich an die Verhältnisse erinnern, wie sie zur Zeit der Gründung, vor bald 50 Jahren, bestanden. Damals kannte man die Altersversicherung noch kaum und die Lebensversicherungen lauteten allgemein auf Ableben hin, so daß der Versicherte selber von ihnen keinen Nutzen hatte, sondern bloß seine Angehörigen bis zu einem gewissen Grade sicherstellen konnte. Da war es eine durchaus anerkennenswerte Tat, daß der damalige „Armenerzieherverein“ eine solche Altersversicherung, wenn auch in sehr bescheidenem Ausmaße, ins Leben rief. Er hat damit den Versicherungsgedanken fördern helfen. Die Beträge, die unsere Kasse auszahlen kann, dürfen nicht als **Altersversorgung** angesehen werden, sondern sind in vielen Fällen zur Fristung des Lebens, auch bei bescheidenen Ansprüchen, notwendig, wie ich aus vielen Fällen weiß. Auch sie tragen deshalb durchaus den Charakter der Hilfeleistung, von dem Augenblicke an, wo das Alter zum Rücktritt von der bezahlten Stellung nötigt. Ein Vergleich mit einer richtigen Altersversorgung ist nicht am Platze. Wer die Bedingungen erfüllt hat, die an die Ausrichtung dieser bescheidenen Pension geknüpft sind, hat es reichlich verdient, daß ihm in seinen alten Tagen alljährlich um die Weihnachtszeit dieser Gruß in sein Heim getragen werde. Wo aber die Verhältnisse so günstig sind, daß auf diesen Betrag leicht verzichtet werden kann, ist es eine schöne Tat der Solidarität, wenn es ermöglicht wird, da, wo diese Hilfe notwendig ist, sie nicht schmälern zu müssen.

Keines von unsern Mitgliedern ist unbedingt sicher, nicht einmal für sich oder für seine Angehörigen, froh zu sein über die Hilfe, die unsere Kasse in unbedingt diskreter Weise zuteil werden läßt. Folglich ist es eine Angelegenheit der gesamten Mitgliedschaft, besorgt zu sein, daß sie immer imstande ist, die Hilfe leisten zu können, und der Vorstand hofft darauf, daß dieser Appell willige Ohren finde.

Kollektivmitglieder 1932.

Basel, Waisenhaus	Fr. 50.—
Baselstädtische Erziehungsanstalten zur guten Herberge, zur Hoffnung und Klosterstichten, gemeinsam	„ 50.—
Zürich, Waisenhäuser Sonnenberg und Entlisberg, gemeinsam	„ 50.—
Winterthur, Waisenhaus	„ 30.—
Bern, bürgerliche Waisenhäuser	„ 25.—
Aster, Pflegeanstalt	„ 25.—
Wabern, Erziehungsanstalt Viktoria	„ 25.—
Wabern, Erziehungsanstalt Bächtelen	„ 20.—
Emmishofen, Erziehungsanstalt Bernrain	„ 20.—
Brüttijellen, Erziehungsanstalt	„ 20.—